

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 787. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### Zu Nr. 1

In der Präambel 10.1 Nummer 5 EBM wird die Bezeichnung der zur Abrechnung der aufgeführten Leistungen erforderlichen Zusatzweiterbildung an die gemäß der Musterweiterbildungsordnung 2018 geltende Bezeichnung der Zusatzweiterbildung angepasst.

##### Zu Nr. 2 bis 7:

In den Änderungen nach den Nummern 2 bis 7 werden aufgrund des mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung erforderliche Folgeanpassungen im EBM umgesetzt. In den Gebührenordnungspositionen 40090, 40092 und 40094 wird die bisher fehlende Gebührenordnungsposition 01870 im Ziffernkranz ergänzt.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.